

und andere Möglichkeiten der Datenerhebung Auskunft geben. Der Bericht soll aufzeigen, wie der Datenschutz im Hinblick auf die Volkszählung 1990 gewährleistet und wie Organisation, Kostenregelung und Auskunftspflicht geregelt werden sollen.

Schliesslich soll die Frage der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, namentlich mit Rücksicht auf die in Ausarbeitung begriffenen Bundesgesetze über den Datenschutz und über die amtliche Statistik, geklärt werden.

Texte du postulat du 23 février 1988

Le Conseil fédéral est prié de soumettre aux Chambres un rapport sur le recensement 1990 portant sur les problèmes liés à l'exécution du recensement, à sa nécessité, ainsi que sur les autres possibilités de collecte des données. Le rapport précisera en particulier comment sera garantie la protection des données recueillies en vue du recensement 1990, et comment seront réglés l'organisation du recensement, son financement, ainsi que l'obligation de renseigner. Enfin, le rapport clarifiera la question des bases légales nécessaires, notamment compte tenu de la loi en préparation sur la protection des données et de la révision de la loi sur la statistique officielle.

Präsident: Die Kommission legt ein Postulat vor. Die Antwort des Bundesrates zu diesem Postulat liegt nicht vor. Wir können das Postulat jetzt nicht behandeln. Vielleicht wird es aufgrund der Beratungen der Kommission bis zur Junisession überflüssig. Herr Rolf Seiler hat das Wort für eine Erklärung.

Seiler Rolf: Ich bin mit diesem Verfahren nicht ganz zufrieden. Diejenigen, die nicht zurückweisen wollten, hatten keine Möglichkeit, dies auszudrücken. Wir haben nur Rückweisung entweder nach Leuenberger oder nach Nabholz beschliessen können. Diejenigen aber, welche die Vorlage heute behandelt haben wollten, hatten keine Gelegenheit, das zu sagen. Ich bitte, diese Abstimmung nachzuholen.

Präsident: Bis jetzt liegt kein Antrag vor, auf die Detailberatung einzutreten. Die Kommission hat die Detailberatung nicht durchgeführt. Viele Anträge sind nicht behandelt worden. Die Kommission kann nicht Stellung nehmen; es liegen auch keine Anträge bezüglich Detailberatung vor. Deshalb ist die Beratung ausgesetzt. Wir erwarten aber die Behandlung in der Junisession.

Damit ist die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen.

An die Kommission – A la commission

87.450

Motion Rutishauser

Verbot von Freon in Spraydosen und Kühlschränken

Interdiction du fréon (vaporisateurs et réfrigérateurs)

Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1987

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen FCKW (Freon und freonähnliche Stoffe) als Treibmittel in Spraydosen möglichst rasch – allenfalls unter Einhaltung einer kurzen Uebergangsfrist – zu untersagen.
2. Einschränkende Vorschriften über den Gebrauch von Fluorkohlenwasserstoffen in Kühlschränken zu erlassen, ohne dass internationale Normen abgewartet werden.
3. Sich in den zuständigen internationalen Gremien (Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, Uno-Wirt-

schaftskommission für Europa ECE) für ein rasches und globales Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen einzusetzen.

Texte de la motion du 15 juin 1987

Le Conseil fédéral est chargé:

1. D'interdire dès que possible l'utilisation de chlorofluorocarbones (fréon et substances analogues) comme gaz propulseurs dans les atomiseurs, le cas échéant en prévoyant des dispositions transitoires pour une courte durée.
2. D'édicter des prescriptions restrictives concernant l'emploi de chlorofluorocarbones dans les réfrigérateurs, sans attendre que des normes internationales soient fixées.
3. D'intervenir au sein des organismes internationaux compétents (Convention de Vienne sur la protection de la couche d'ozone, Commission économique de l'ONU pour l'Europe) en faveur d'une interdiction rapide de tous les chlorofluorocarbones.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Bühler-Tschapina, Camenzind, Dünki, Fehr, Geissbühler, Hari, Hofmann, Lanz, Maeder-Appenzell, Martignoni, Mühlemann, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Oester, Ogi, Reichling, Sager, Uhlmann, Wanner, Wellauer, Zwingli (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre – insbesondere über den Polen – infolge der Anreicherung der Luft mit Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) sind unzweideutig und alarmierend. Diese besorgniserregende Entwicklung hat sich in den letzten Jahren rasch fortgesetzt. Die damit verbundene, intensivere UV-Strahlung der Sonne auf der Erdoberfläche hat die folgenden Konsequenzen: Hautkrebs, Augenleiden, Beeinträchtigung des Stoffwechsels bei Nutzpflanzen, Absterben des Planktons in den Weltmeeren usw.

Auf internationaler Ebene sind leider bis jetzt noch keine wirklich griffigen Normen verabschiedet worden. Es würde der Schweiz mit ihrer aktiven Umweltpolitik daher gut anstehen, wenn sie auf diesem Gebiet eine Führungsrolle übernehmen würde, ohne dass internationale Verträge abgewartet werden.

Dort, wo die Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht rasch durch geeignete Alternativen ersetzt werden können (z. B. bei den Kühlschränken), sind Härtefälle für Produzenten und Konsumenten unter Ansetzung einer angemessenen Uebergangsfrist möglichst zu vermeiden. Der in der Stoffverordnung (SR 814.013) festgelegte Jahreshöchstverbrauch (Art. 22) von 6000 Tonnen ist so rasch als möglich auf einen Drittel zu senken und anschliessend ganz zu untersagen.

Ein Verbot zeitigt auf globaler Ebene nur dann Wirkungen, wenn sich die anderen Staaten anschliessen. Es genügt daher nicht, dass die Schweiz eine Führungsrolle übernimmt, sie muss vielmehr auch die anderen Staaten zum Mitmachen zu veranlassen versuchen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 mars 1988

1. Der Bundesrat sieht vor, die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FKW) in Spraydosen unter Berücksichtigung von Ausnahmen, insbesondere für spezielle medizinische Anwendungen, zu verbieten. Eine entsprechende Revision der Stoffverordnung ist in Vorbereitung und soll in der ersten Hälfte dieses Jahres in die Vernehmlassung gehen. Der freiwillige Beschluss der Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie von Ende August 1987, bis Ende 1990 auf FKW weitgehend zu verzichten, erleichtert das Vorgehen wesentlich.
2. Das federführende Bundesamt für Umweltschutz hat im Auftrag des Bundesrats im Laufe des Jahres 1987 mit den anderen Industriezweigen, die FKW verwenden, Gespräche geführt, um auch hier den FKW-Verbrauch so weit wie

möglich zu vermindern. Betroffen sind im wesentlichen die Branchen Kältetechnik (Kühlschränke, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.), Schaumstoffe (vor allem Wärmedämmstoffe im Bauwesen) und Reinigungstechnik (Elektronikindustrie, Metallindustrie, Textilpflege). Weitere Abklärungen sind vorgesehen bei denjenigen Wirtschaftszweigen, die bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (Halone) verwenden (vor allem Feuerlöschanlagen). Bevor konkrete gesetzliche Massnahmen ins Auge gefasst werden können, müssen in diesen Bereichen noch eine Reihe technischer und ökonomischer Fragen geklärt werden. An Lösungen zu diesen Fragen wird auch in anderen Ländern sowie in internationalen Organisationen gearbeitet. Unser Land beteiligt sich am diesbezüglichen internationalen Informationsaustausch. Es muss vermieden werden, dass durch die Lösung eines Umweltproblems andere Umweltprobleme geschaffen werden.

3. Am 16. September 1987 hat die Schweiz in Montreal gemeinsam mit 23 anderen Staaten und den Europäischen Gemeinschaften ein Protokoll über ozonschichtabbauende Substanzen unterzeichnet. Dieser nach zähen Verhandlungen zustande gekommene internationale Vertrag dürfte innerhalb von gut zehn Jahren zu einer Reduktion des globalen FKW-Verbrauchs von etwa 50 Prozent führen. Das Protokoll von Montreal – ein erstes Zusatzprotokoll im Rahmen des Wiener Übereinkommens zum Schutze der Ozonschicht – sieht u. a. auch eine periodische Ueberprüfung der international getroffenen Massnahmen vor. Der Bundesrat wird sich für eine rasche und möglichst weitgehende Reduktion des FKW-Verbrauchs einsetzen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Mit dem Umweltschutzgesetz hat der Bundesrat bereits die Kompetenz, über Stoffe Vorschriften zu erlassen. Er beantragt deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Die Motion Rutishauser wird von Herrn Oehler bekämpft. Die Behandlung dieser Motion wird verschoben.

Verschoben – Renvoyé

87.550

**Motion Widmer
Abfallbeseitigung
Elimination des déchets**

Wortlaut der Motion vom 22. September 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, im Sinne von Artikel 32 des Umweltschutzgesetzes Vorschriften zu erlassen für die Rücknahme von Produkten oder Verpackungen, insbesondere Batterien, Aludosen, Glas- und Plastikgebinde u. a., sowie für die Erhebung eines Pfandes. Das Pfand soll den möglichst lückenlosen Rückfluss und die umweltgerechte Entsorgung gewährleisten und allenfalls die Kosten dafür decken.

Kann die umweltgerechte Entsorgung nicht erreicht werden, ist ein gesetzliches Einfuhr-, Produktions- oder Verwendungsverbot zu erlassen.

Texte de la motion du 22 septembre 1987

Le Conseil fédéral est chargé d'arrêter des dispositions, en vertu de l'article 32 de la loi sur la protection de l'environnement, relatives à l'obligation de reprendre certains produits ou emballages, notamment les piles, les boîtes en aluminium, les récipients en verre ou en plastique, etc., et sur la retenue d'un dépôt. Le dépôt doit assurer le retour du plus grand nombre possible de déchets, ainsi que leur élimina-

tion conformément aux exigences de la protection de l'environnement et couvrir le cas échéant les frais qui découlent de ces mesures.

Si on ne peut assurer une élimination satisfaisante des déchets, il faudrait interdire par la loi l'importation, la production et l'utilisation des produits en question.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Künzi, Nauer, Seiler, Steffen, Weber Monika (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Wie die Erfahrungen zeigen, sind Lenkungsmaßnahmen zugunsten einer umweltgerechten Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung unabdingbar. Vom Grundsatz des vorsorglichen Einwirkens an der Quelle müssen gesetzliche Vorschriften bereits beim Produzenten greifen und muss der Konsumgüterkreis bzw. das Verhalten des Konsumenten durch entsprechende Massnahmen gelenkt werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 14. Dezember 1987*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1987

Der Bundesrat teilt die Beweggründe des Motionärs, der eine Entlastung der Abfallbeseitigung durch das Einführen eines Pfandes verlangt. Ein Pfand erhöht aber in erster Linie nur den Rücklauf des pfandpflichtigen Guts; es stellt deshalb bloss eine Teillösung dar. Im Falle der gebrauchten Batterien wie auch bei den angesprochenen Getränkepackungen muss eine funktionsfähige Lösung sowohl die technischen Anlagen zur umweltgerechten Verwertung und Behandlung der Abfälle im Inland als auch die Finanzierung des Anlagenbetriebs und die Trägerschaft einer Anlage umfassen. Bei Recycling-Anlagen müssen Märkte für die anfallenden Produkte vorhanden sein oder erschlossen werden können. Die Einführung eines Pfandes muss die Möglichkeiten der Entsorgung mitberücksichtigen.

Dort, wo ein Recycling nicht wirtschaftlich ist, aber wesentlich zur Entlastung der Umwelt beiträgt, muss eine verursachergerechte Finanzierung gewährleistet sein. Dies gilt etwa für den Fall der Batterien, deren Aufbereitung zu verwertbaren Stoffen und zu problemlos deponierbaren Reststoffen nicht selbsttragend ist. Deshalb sieht der Bundesrat vor, bei Import oder Herstellung für den schweizerischen Markt eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu erheben.

Im Sektor der Getränkepackungen muss es primäres Ziel der Massnahmen sein, die gut eingeführten Mehrwegsysteme zu stützen. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine Antwort auf die Motion Rüttimann vom 11. Juni 1987 (Abfallproduktion. Verbot von Alu-Getränkedosen).

Die Zunahme der Einwegpackungen ist zum Teil auf einen Anstieg des Konsums abgepackter Getränke zurückzuführen, zum Teil sinkt aber auch der Marktanteil der Mehrwegpackungen, d. h. der Pfandflaschen. Diese Entwicklung ist unerwünscht, weil sie zu einem Anstieg der zu entsorgenden Abfallmenge und zum Verlust wertvoller oder mit grossem Energieaufwand hergestellter Materialien führt.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern hat das für Abfallprobleme zuständige Bundesamt für Umweltschutz beauftragt, Regelungen vorzubereiten, um den unerwünschten Entwicklungen entgegenzutreten. Im Laufe des letzten Jahres wurden zusammen mit Vertretern des Handels, der Industrie und der interessierten Umweltschutzorganisationen mögliche Strategien zur Stützung der Mehrwegsysteme diskutiert. Da bis jetzt keine befriedigende Lösung auf dem Vereinbarungsweg zustande kam, sieht der Bundesrat vor, die notwendigen Massnahmen auf dem Verordnungsweg vorzuschreiben.

Die Regelung soll mit einem Pfand auf Einweggetränkepackungen für kohlenensäurehaltige Getränke den Rücklauf der leeren und verwertbaren Packungen sichern. Ziel ist es, ein Entsorgungssystem für Getränkepackungen aufzubauen, das im wesentlichen dem in Schweden mit gutem Erfolg eingesetzten Verfahren entspricht. Um die zum Sammeln

Motion Rutishauser Verbot von Freon in Spraydosen und Kühlschränken

Motion Rutishauser Interdiction du fréon (vaporisateurs et réfrigérateurs)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.450
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	421-422
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 198

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.